Wohnungsgesellschaft Osterwieck mbH
Mittelstraße 23–25 · 38835 Osterwieck

Antrag auf Genehmigung einer Tierhaltung

Bitte vor Aufnahme einer genehmigungspflichtigen Tierhaltung einreichen. Übliche Kleintiere in angemessener Anzahl sind grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig.

1 | Angaben zum Mietverhältnis

Name(n) der Mieter / Vertragspartner

Anschrift der Mietwohnung (Straße, Hausnummer, Ort, ggf. Wohnungsnummer)

Telefon (freiwillig)

E-Mail (freiwillig)

2 | Angaben zur beantragten Tierhaltung

Tierart

Anzahl

Beginn der Haltung

Rasse / ggf. Mischling (soweit bekannt)

Name des Tieres (freiwillig)

Bei Hunden: Tierhalterhaftpflicht (freiwillige Angabe, z. B. Versicherer)

3 | Erklärung zur Tierhaltung

Hiermit beantrage ich die Zustimmung zur Haltung des oben bezeichneten Tieres bzw. der Tiere in meiner Mietwohnung. Ich verpflichte mich, die Tierhaltung so auszuüben, dass andere Hausbewohner und Besucher nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Verunreinigungen und Ausscheidungen beseitige ich unverzüglich. Für Schäden hafte ich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Hunde führe ich auf gemeinschaftlich genutzten Flächen des Hauses und der Außenanlage an der Leine. Gesetzliche Vorgaben sowie sachlich begründete individuelle Auflagen, etwa zur Maulkorbpflicht, beachte ich. Andere Tiere transportiere ich bei Bedarf sicher.

Die Zustimmung gilt für die beantragte Tierhaltung. Für ein weiteres oder ein Ersatztier ist, soweit genehmigungspflichtig, erneut eine Zustimmung einzuholen. Bei erheblichen Beeinträchtigungen oder anderen hinreichenden sachlichen Gründen kann die Zustimmung nach Abwägung des Einzelfalls widerrufen werden; erforderliche Maßnahmen und Fristen richten sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Die Antragstellung allein ersetzt keine erforderliche Genehmigung.

Ort

Datum

Unterschrift(en) der Mieter

Datenschutz: Die Angaben werden zur Bearbeitung des Antrags und Durchführung des Mietverhältnisses verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, ggf. lit. f). Weitere Informationen erhalten Sie bei der WGO.